

Rudolf häufig war, so ließen sich auf diese Weise sowohl Rudolfs von Rheinfelden Name als auch seine Besitzungen in Burgund erklären.

Üblicherweise gilt Rudolf von Rheinfelden als Musterfall einer freien Wahl (*potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam*) ohne Rücksicht auf die Abstammung¹⁸⁴. Wie Brunos Kontext ergibt, bestand die Einigung jedoch lediglich darin, daß die königliche Gewalt niemandem durch Erbfolge, wie es zuvor Gewohnheit war (!), zukomme, sondern daß (auch) der würdige Sohn eines Königs eher in freier Wahl als durch unmittelbare Erbfolge König werden solle und daß, wenn der Königssohn nicht würdig sei oder wenn das Volk ihn nicht wolle, jemand anderes gewählt werden könne. Es wurde in Forchheim also nicht etwa beschlossen, künftig Könige ohne königliche Abstammung zu wählen.

Es steht demnach mit dieser Stelle nicht im Widerspruch, wenn die Freiheit der Wahl auch 1077 bei Rudolf von Rheinfelden/Schwaben nicht darin bestand, irgend einen Beliebigen ohne Rücksicht auf seine Herkunft zum König zu erheben, sondern darin, anstelle des abgesetzten Königs einen anderen aus dem begrenzten Kreise der Königsverwandten und Nachkommen Heinrichs I.

Dies zeigt unsere Tafel, die ja wohlgemerkt nicht erfunden, sondern auf Grund des welfischen Zeugnisses, nach dem auch die Rheinfelder und die Zähringer von Otto dem Großen abstammen, erarbeitet ist. Danach stand Rudolf von Rheinfelden/Schwaben im Vergleich zu dem abgesetzten Heinrich IV. im gleichen Grade oder sogar um einen Grad näher zu Otto dem Großen und dem Dynastiegründer Heinrich I. Offenbar haben die Wähler selbst bei diesem Paradebeispiel einer ‚freien‘ Wahl darauf geachtet, einen König zu erheben, der es an vornehmer Abkunft mit dem Abgesetzten aufnehmen konnte.

Gewiß, Rudolf mußte bei seiner Wahl jegliches Erbrecht auf das Reich zurückweisen (*omne haereditarium ius in eo repudiavit*) und zugestehen, daß nach seinem Tode (die Fürsten) frei seinen (damals noch sehr kleinen) Sohn nicht eher wählen sollten als einen anderen, es sei denn, daß sie ihn im Hinblick auf Volljährigkeit und Festigkeit des

184) *Hoc etiam ibi consensu communi comprobatur, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiam si valde dignus esset, potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel si nollent eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus.* Brunos Buch vom Sachsenkrieg cap. 91, hg. Hans-Eberhard Lohmann, (MGH Dt. MA 2, S. 85).